

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am xx.xx.2019 nachfolgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen:

I.

1. In § 4 „Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser“ wird im Absatz 1, Satz 2 die Gebühr auf 1,78 EUR/m³ geändert.
2. In § 5 „Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser“ wird im Satz 1 die Gebühr auf 0,45 EUR geändert.
3. In § 6 „Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ wird im Satz 1 die Gebühr auf 0,71 EUR geändert.
4. In § 7 „Beseitigungsgebühr“ werden in Absatz 2a) die Gebühr auf 32,73 EUR/m³ und im Absatz 2b) die Gebühr auf 65,17 EUR/m³ geändert.

II.

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Weimar, den xx.xx.xxxx

Peter Kleine, Oberbürgermeister

Gegenüberstellung

	<u>Abwassergebühren</u> <u>2016-2019</u>	<u>Abwassergebühren</u> <u>2020-2023</u>
Schmutzwasser, Mengengebühr	1,53 €/m ³	1,78 €/m ³
Schmutzwasser, Grundgebühr	37,50 – 2.250,00 €/Jahr	37,50 – 2.250,00 €/Jahr
Niederschlagswasser	0,44 €/m ²	0,45 €/m ²
Straßenentwässerung	0,77 €/m ²	0,71 €/m ²
Fäkalschlamm aus Hauskläranlage	55,52 €/m ³	65,17 €/m ³
Schmutzwasser aus abflussloser Grube	44,45 €/m ³	32,73 €/m ³

Musterhaushalt:

4 Personen (Wasserverbrauch 88,3 l/E und Tag), sowie 130 m² befestigte und entwässerte Grundstücksfläche (Musterhaushalt nach Bund der Steuerzahler Thüringen e.V.)

292,62 €/Jahr

325,62 €/ Jahr

Vergleich Thüringer Städte (Stand 2019)

Apolda:	292,50 €/Jahr (es wird ein Baukostenzuschuss erhoben)
Arnstadt:	378,18 €/Jahr (es werden Beiträge erhoben)
Eisenach:	399,32 €/Jahr (es werden Beiträge erhoben)
Erfurt:	343,90 €/Jahr
Gera:	311,91 €/Jahr (es werden Beiträge erhoben)
Jena:	369,15 €/Jahr (es werden Beiträge erhoben)
Sömmerda:	484,22 €/Jahr (es werden Beiträge erhoben)

Bericht über die Erstellung
einer Kalkulation der Gebühren der
Abwasserentsorgung
für den Zeitraum
von 2020 bis 2023
sowie
einer Nachkalkulation der Gebühren der
Abwasserentsorgung
für den Zeitraum
von 2016 bis 2019
des
Eigenbetriebs Kommunalservice Weimar
Weimar

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFTRAG	1
II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN	2
1. Thüringer Kommunalabgabengesetz	2
2. Sonstige Satzungen	4
3. Zur Verfügung gestellte Unterlagen	4
III. VORGEHENSWEISE IM RAHMEN DER GEBÜHRENKALKULATION	5
IV. NACHKALKULATION DER GEBÜHREN DER ABWASSERENTSORGUNG	6
1. Vorgehensweise	6
2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
2.1 Überleitung der Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in die Kostenrechnung	8
2.1.1 Basisdaten der Finanzbuchhaltung	8
2.1.2 Ableitung der ansatzfähigen Kosten	8
2.2 Überleitung der Kostenrechnung in die Nachkalkulation	10
2.2.1 Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)	10
2.2.2 Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)	11
2.2.3 Sonstige betriebliche Erlöse und Erträge	15
3. Ermittlung der Nachkalkulationsergebnisse pro Kostenträger	16
4. Ermittlung der Gebührensätze im Ergebnis der Nachkalkulation	22
V. VORAUSKALKULATION DER JAHRE 2020 BIS 2023	23
1. Erstellung der Vorkalkulation	23

2. Überleitungsrechnung von den Wirtschaftsplänen zur Gebührenkalkulation	23
2.1 Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 bis 2023	23
2.2 Anpassungen im Rahmen der Vorkalkulation	25
2.3 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	25
2.3.1 Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)	25
2.3.2 Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)	25
2.4 Gesamtbetrag der gebührenfähigen Kosten	27
3. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	28
4. Ermittlung der Gebühren für die Kalkulationsperiode 2020 bis 2023	28
4.1 Ermittlung des Gebührenbedarfs pro Kostenträger	28
4.2 Entwicklung der Mengengerüste	34
4.3 Ableitung der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019	34
4.3.1 Grundgebühr	34
4.3.2 Mengengebühren	35
VI. ZUSAMMENFASSUNG	37

ANLAGEN

Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2023

Anlage I

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage II

Besondere Auftragsbedingungen

Anlage III

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund Rundung Differenzen auftreten können.

I. AUFTRAG

Die Werkleitung des

Kommunalservice Weimar (Eigenbetrieb der Stadt Weimar), Weimar
(im Folgenden auch „Eigenbetrieb“ oder „EKSW“ genannt)

beauftragte uns am 9. Oktober 2018 mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation der Gebühren der Abwasserentsorgung für den Zeitraum von 2020 bis 2023 sowie einer Nachkalkulation der Gebühren der Abwasserentsorgung für den Zeitraum von 2016 bis 2019.

Unsere Leistung umfasste die Kalkulation folgender Gebührenarten:

- Grund- und Mengengebühr der zentralen Schmutzwasserentsorgung (Volleinleiter)
- Grund- und Mengengebühr der Fäkalschlamm Entsorgung (Teileinleiter)
- Beseitigungsgebühr von abflusslosen Gruben
- Niederschlagswassergebühr
- Straßenentwässerungsgebühr

Gleichzeitig sollten die Gebühren des Zeitraums 2016 bis 2019 auf Grundlage der Jahresabschlüsse bzw. dem voraussichtlichen Ist-Ergebnis des Jahres 2019 nachkalkuliert werden. Wir haben das Jahr 2019 gemäß Absprache mit dem Eigenbetrieb mit in die Nachkalkulation der Gebühren einbezogen. Es gibt Rechtsprechungen (z. B. des OVG Sachsen-Anhalt), die es vorgeben, dass die gebührenrelevanten Daten des letzten Jahres des entsprechenden Bemessungszeitraums mit ihrer Vorausschau in der Nachkalkulation zu berücksichtigen sind.¹

Das Jahr 2015 basierte in der letzten Nachkalkulation auf Planwerten. Deshalb erfolgt eine Nachkalkulationsperiode auf Grundlage der Ist-Werte.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Juni bis Juli 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs in Weimar durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.

¹ vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 9.3.2004, 2 L 250/03, juris; OVG Magdeburg, Urteil v. 27.7.2006, 4 K 253/05, juris

II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

1. Thüringer Kommunalabgabengesetz

Grundlage für die vorliegende Gebührenkalkulation einschließlich Nachkalkulation sind die §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Für unseren Auftrag wurde das Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.) in der Fassung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) verwendet.

Gemäß § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz können die Gemeinden (bzw. gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – die Zweckverbände) kommunale Abgaben erheben. Dies sind Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben.

Die Abgaben sind gemäß § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz aufgrund besonderer Satzungen zu erheben.

Satzungen über die Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen müssen gemäß § 2 Abs. 4a Thüringer Kommunalabgabengesetz, soweit sie nicht den Mustersatzungen des Thüringer Innenministeriums entsprechen, vor ihrer Bekanntmachung von der Kommunalaufsicht genehmigt werden. Die übrigen Satzungen müssen vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Die Gemeinden und Zweckverbände können nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz für die Nutzung ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Soweit die Straßenbaulastträger keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz entsprechende Beteiligung an Herstellungs- oder Erneuerungskosten der eingerichteten Abwasseranlage leisten, sind Benutzungsgebühren auch von diesen für Einleitungen von Oberflächenwasser zu erheben (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz).

Aus § 12 Abs. 2 Satz 1 und 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz ergibt sich, dass das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Die Benutzungsgebühren sind so zu kalkulieren, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten nicht überschreiten. Bei den für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen entstehenden Kosten kann zwischen fixen („verbrauchsunabhängigen“) und variablen („verbrauchsabhängigen“) Kosten unterschieden werden. Bei den fixen Kosten handelt es sich um Kosten, die unabhängig von der tatsächlichen betrieblichen Inanspruchnahme anfallen (sog. Vorhaltekosten), um die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasseranlagen zu gewährleisten. Zu den Vorhaltekosten gehören die kalkulatorischen Abschreibungen.

Entsprechend der für den Freistaat Thüringen vorgeschriebenen Regelung in § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz haben wir in der Gebührenkalkulation auf der Kostenseite neben den ansatzfähigen Kosten auch die Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen berücksichtigt. Ab dem Wirtschaftsjahr 2016 wurde die zulässige Verwendung der Abschreibungen von Kosten für die Wiederbeschaffung angewendet. Dies wurde auch für die Vorkalkulation der Wirtschaftsjahre 2020 bis 2023 umgesetzt.

§ 12 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz legt fest, dass die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung oder das kommunale Eigentum benutzen. Dieser auch als Prinzip der Leistungsproportionalität bezeichnete Grundsatz verpflichtet den Eigenbetrieb, die Gebührenschuldner in Abhängigkeit von dem Umfang der Inanspruchnahme der Leistung zu belasten. Hierin kommt auch das für die Erhebung von Benutzungsgebühren geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, dass eine angemessene Relation zwischen der Gebühr und der vom Eigenbetrieb erbrachten Leistung verlangt.

Im Rahmen der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 ist auf die Gebührentatbestände gemäß der bisherigen Gebührensatzung abgestellt worden. Die Stadt Weimar hat sich dafür entschieden, Grundgebühren von Volleinleitern zu erheben. Die Höhe der Grundgebühr ist von der jeweiligen Nennweite des Wasserzählers abhängig.

Für das Schmutzwasser der Volleinleiter wird die Höhe der Gebühr nach dem Verbrauch an Frischwasser (sog. Frischwassermaßstab) bemessen.

Die Bemessung der Gebühren für den Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen (Kleininleiter) und für das Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt nach der tatsächlich abgefahrenen Menge.

Für in das öffentliche Kanalnetz eingeleitete Niederschlagswasser wird als Gebührenmaßstab die abflusswirksame, versiegelte Fläche zugrunde gelegt.

Für jeden m² befestigte und in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässerte Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze wird jährlich eine Einleitungsgebühr berechnet.

Auf die Möglichkeit der progressiven und degressiven Gebührenbemessung gemäß § 12 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz wurde verzichtet.

Die Gebührenkalkulation erfolgt für den maximal möglichen Zeitraum von vier Jahren (§ 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetzes). Die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus der Nachkalkulation der Jahre 2016 bis 2019 wurden bei der Bemessung der Gebühren der Jahre 2020 bis 2023 berücksichtigt.

2. Sonstige Satzungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulationen galten folgende Satzungen:

- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar in der Fassung der 1. Änderungssatzung Veröffentlichung im Rathauskurier am 17.12.1998
- Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar vom 9. Dezember 1998
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 7. April 2012

3. Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Von Seiten des Eigenbetriebes wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Kontenübersicht 2016 und 2017, abstimbar mit geprüften Jahresabschlüssen
- Kontenübersicht 2018, abstimbar mit dem zurzeit in Prüfung befindlichen Jahresabschluss
- Spartenrechnungen Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018
- Entwicklung des Anlagevermögens, der Sonderposten und der Empfangenen Ertragszuschüsse sowie der Darlehensverbindlichkeiten für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2018
- Indexdatei zur Umbewertung des Anlagevermögens auf Wiederbeschaffungskosten
- Statistik über die Einleitungsmengen, die sich daraus ergebenden Erlöse, Erlöse aus Grundgebühren, Veranlagungen von Kleineinleitern sowie veranschlagten Flächen 2016 bis 2018
- Beseitigungsmengen 2016 bis 2018 (Bestandteil der jährlichen Erlösstatistik)
- Aufteilung der Abwasserabgabe auf die Kostenträger 2016 bis 2018
- Wirtschaftsplan Sparte Abwasser 2019 darunter mittelfristiger Erfolgsplan für 2019 bis 2023
- Entwicklung der Kosten, Deckungsbeiträge, Einleitungs- und Beseitigungsmengen sowie veranschlagten Flächen 2020 bis 2023
- Mittelfristige Investitionsplanung und deren Finanzierung 2019 bis 2023
- Entwicklung des Anlagevermögens, der Abschreibungen und der Erlöse aus der Auflösung der Sonderposten 2020 bis 2023 (Basis Wiederbeschaffungskosten)

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 24. Juli 2019 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit der gemachten Angaben und übergebenen Unterlagen in einer schriftlichen Erklärung.

III. VORGEHENSWEISE IM RAHMEN DER GEBÜHRENKALKULATION

Grundsätze

Ziel der Durchführung der Nachkalkulation ist es, eine Gegenüberstellung des auf der Grundlage der jeweils geltenden Gebührensatzung erhobenen Gebührenvolumens und mit den tatsächlich entstandenen und gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz auch ansatzfähigen Kosten für die Abwasserbeseitigung vorzunehmen. Dabei werden die in der Vorkalkulation angesetzten Plankosten und erwarteten Absatzmengen durch entsprechende Ist-Werte ersetzt. Diese stehen der Höhe nach fest, da sie auf abgeschlossenen Geschäftsvorfällen beruhen und auf der Grundlage nachprüfbarer Tatsachen und objektiver Kriterien ermittelt werden können. Es ist zu beachten, dass Korrekturen, die Folge einer nachträglich anderen Einschätzung sind und auf Ansätzen beruhen, die sich einer exakten Ergebnisfeststellung für die Kalkulationsperiode im maßgeblichen Zeitpunkt entziehen, nicht ansatzfähig sind.

Die im Rahmen der Nachkalkulation festgestellten Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen sind in der Vorkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 gemäß den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes zu berücksichtigen. Sofern im Rahmen der Nachkalkulation Kostenüberdeckungen festgestellt werden, sind diese gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraums auszugleichen. Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz können festgestellte Kostenunterdeckungen im darauffolgenden Kalkulationszeitraum gebührenerhöhend ausgeglichen werden. Wir weisen darauf hin, dass keine ansatzfähigen Unterdeckungen vorliegen, wenn der Ortsgesetzgeber im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über die Gebührensatzung die Gebührenunterdeckung bewusst in Kauf genommen hat. Unterdeckungen, die politisch gewollt sind oder jedenfalls in Kauf genommen werden, gehen zwingend zulasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Ausgangspunkt der Nachkalkulation sind die von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken testierten Jahresabschlüsse 2016 und 2017.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 befindet sich der Jahresabschluss derzeit in Prüfung.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde durch den Eigenbetrieb ein vom Werkausschuss beschlossener Wirtschaftsplan mit einer Spartenrechnung vorgelegt.

IV. NACHKALKULATION DER GEBÜHREN DER ABWASSERENTSORGUNG

1. Vorgehensweise

Im Rahmen der Nachkalkulation haben wir eine Überleitung der Aufwendungen und Erträge der Gewinn- und Verlustrechnung zu den Kosten und Leistungen der Kostenrechnung vorgenommen. Für die Jahre 2016 bis 2018 liegt die Kostenstellenrechnung vor.

Im Rahmen einer Überleitungsrechnung haben wir die betriebs- und periodenfremden sowie außergewöhnlichen Aufwendungen neutralisiert und die Zusatz- und Anderskosten (kalkulatorische Kosten) in die Nachkalkulation einbezogen.

In einem dritten Schritt haben wir mittels verschiedener Umlageschlüssel, die mit dem Eigenbetrieb abgestimmt worden sind, eine Überleitung der Kostenstellenkosten und -leistungen auf die Kostenträger vorgenommen. Daran anschließend erfolgte die Ermittlung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen pro Kostenträger.

Für die folgenden Kostenträger sind die Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ermittelt worden:

- „Schmutzwasser (Volleinleiter)“:
Abwasser, das über das öffentliche kommunale Kanalnetz zu einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage geleitet wird
- „Fäkalschlamm (Kleininleiter)“:
Fäkalien aus Kleinkläranlagen, deren Überläufe auf den Grundstücken versickern oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet werden
- „Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben“
- „Niederschlagswasser“:
Niederschlagswasser von privaten Grundstücken, welches in eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird und
- „Straßenentwässerung“:
Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, welches in eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet wird

Kostenartenrechnung

Die Zuordnung der einzelnen Kosten- und Erlösarten auf Kostenstellen erfolgt nach dem Grundsatz der Kostenverursachung. Entsprechend dem Aufbau der Kostenrechnung werden die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Beträge als Kostenartengruppen wie folgt zusammengefasst:

- Sonstige Umsatzerlöse
- Sonstige betriebliche Erträge
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Aufwendungen für bezogene Leistungen
- Abwasserabgabe
- Personalaufwendungen
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- Sonstige Steuern

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz Thüringer Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. In die Kostenrechnung können gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz zudem kalkulatorische Kosten einbezogen werden. Diese Kosten werden aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Anlagenbuchhaltung bzw. aus Nebenrechnungen abgeleitet und betreffen:

- Kalkulatorische Abschreibungen und die Auflösung von Zuschüssen
- Kalkulatorische Zinsen einschließlich Entlastung der Kapitalbasis für Abzugskapitalien

2. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Gemäß § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz sind die Gebühren so zu bemessen, dass die Gesamtkosten der Einrichtung gedeckt werden. Im Rahmen einer Vorkalkulation werden die Gebührensätze auf der Basis von Prognosen für das Mengen- und Wertgerüst ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass Abweichungen zwischen den prognostizierten und den tatsächlich entstandenen Kosten und Mengen zu verzeichnen sind. Daher sind am Ende des mehrjährigen Kalkulationszeitraums die tatsächlich erzielten Gebühreneinnahmen mit den tatsächlich entstandenen Kosten im Rahmen einer Nachkalkulation zu vergleichen, um mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen festzustellen.

2.1 Überleitung der Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in die Kostenrechnung

2.1.1 Basisdaten der Finanzbuchhaltung

Der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten der Nachkalkulation wurden folgende Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des EKSW zugrunde gelegt:

	2016 Jahresabschluss TEUR	2017 Jahresabschluss TEUR	2018 Jahresabschluss TEUR	2019 Wirtschaftsplan TEUR
Umsatzerlöse	9.126	9.002	9.154	9.354
Sonstige betriebliche Erträge	44	54	73	95
Erträge aus der Inanspruchnahme von Überdeckungsrückstellungen der Vorjahre	946	946	946	884
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-661	-617	-687	-673
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-841	-1.021	-1.007	-1.030
Abwasserabgabe	-429	-429	-492	-440
Materialaufwand	-1.931	-2.067	-2.186	-2.143
Personalaufwendungen	-2.085	-2.168	-2.157	-2.171
Abschreibungen	-2.757	-2.753	-2.722	-2.856
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-644	-661	-738	-665
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9	7	4	3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-752	-737	-692	-717
Sonstige Steuern	-2	-4	-4	-4
Jahresüberschuss	1.954	1.619	1.678	1.780

Im Posten sonstige Umsatzerlöse werden u. a. ergebnismindernde Aufwendungen für die Zuführung von Rückstellungen für erwartete Kostenüberdeckungen des jeweiligen Geschäftsjahres ausgewiesen.

Die Erträge aus der Inanspruchnahme der im handelsrechtlichen Jahresabschluss passivierten Rückstellung für Kostenüberdeckungen der Vorjahre werden gesondert ausgewiesen (2016: TEUR 946, 2017: TEUR 946, 2018: TEUR 946).

Die Wertansätze für das Jahr 2019 haben wir auf Basis des Wirtschaftsplans (Stand Juni 2019) ermittelt.

Die Aufwendungen für die Abwasserabgabe werden entsprechend dem Rundschreiben R30-1/2011 des Thüringer Innenministeriums vom 7. Februar 2011 in vollem Umfang als Kosten in die Gebührenkalkulation eingestellt. Im Zeitpunkt der Erstellung der Nachkalkulation (Juni 2019) lagen ausschließlich für das Jahr 2015 die Abwasserabgabenbescheide vollständig vor. Für die Jahre 2016 bis 2018 wurden seitens des Eigenbetriebs die entsprechenden Unterlagen eingereicht, die betreffenden Bescheide stehen jedoch noch aus.

2.1.2 Ableitung der ansatzfähigen Kosten

Im Rahmen der Überleitung der Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung in die Kostenrechnung ist zu prüfen, ob diese gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der Gebührenkalkulation ansatzfähig sind (§ 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz).

Bei der Herleitung der Kosten aus den Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung sind neutrale Aufwendungen (betriebsfremde, außergewöhnliche und periodenfremde Aufwendungen) auszusondern und Zusatzkosten und Anderskosten (kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen) hinzuzurechnen.

Dabei sind nur die Kosten ansatzfähig, die unmittelbar mit der Leistungserstellung in Zusammenhang stehen.

Von einer Aussonderung kann nur abgesehen werden, wenn den betreffenden Kosten Erlöse bzw. Erträge in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Diese Erlöse und Erträge werden von der Summe der für die Leistungserstellung erforderlichen Kosten abgezogen. Zu diesen Umsatzerlösen zählen die Erträge aus der Übernahme und Reinigung der Abwässer aus Kromsdorf und der Gemeinde Umpferstedt, Erträge aus der Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen sowie Erträge aus der Entsorgung gebietsfremder Fäkalien.

Die Straßenentwässerung ist Bestandteil der Straßenbaulast. Somit sind die Kosten, die für die Straßenoberflächenentwässerung entstehen, aus der Gebührenkalkulation auszusondern (vgl. dazu Nr. 14.8.2 Anwendungshinweise Thüringer Kommunalabgabengesetz). Die ermittelten Kosten für die Straßenoberflächenentwässerung werden über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Weimar refinanziert.

Folgende Hinzurechnungen und Kürzungen sind vorzunehmen:

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Abschreibungen	-2.757	-2.753	-2.722	-2.856
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-752	-737	-692	-717
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	1.071	1.079	1.082	1.079
Gesamtbetrag der Hinzurechnungen und Kürzungen	-2.438	-2.411	-2.332	-2.494

Die Hinzurechnungen und Kürzungen erläutern wir nachfolgend:

Abschreibungen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Für Zwecke der Überleitung der Finanzbuchhaltung auf die Gebührenkalkulation sind die bilanziellen Abschreibungen zu kürzen.

Gleiches gilt für die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Zinsaufwendungen.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen

Die Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen stehen den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen gegenüber. Diese Erträge resultieren aus erhaltenen Fördermitteln für Investitionen.

Für die Überleitung zur Kostenrechnung erfolgt die Kürzung des bilanziellen Wertes dieser Ertragsposition. Hier erfolgt der Ansatz zu Wiederbeschaffungswerten.

2.2 Überleitung der Kostenrechnung in die Nachkalkulation

Die gebührenfähigen Kosten in der Nachkalkulation ermitteln sich wie folgt:

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Betriebskosten				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-661	-617	-687	-673
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-841	-1.021	-1.007	-1.030
Abwasserabgabe	-429	-429	-492	-492
Personalaufwendungen	-2.085	-2.168	-2.157	-2.171
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-644	-661	-649	-665
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	9	7	4	2
Sonstige Steuern	-2	-4	-4	-4
Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)	-4.653	-4.893	-4.992	-5.033
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt- Anlagevermögen	-3.660	-3.595	-3.662	-3.730
zuzüglich Auflösung von Zuschüssen	1.462	1.461	1.472	1.473
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-4.600	-4.648	-4.650	-4.776
zuzüglich Entlastung der Kapitalbasis für Abzugskapitalie	2.670	2.675	2.641	2.597
Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)	-4.128	-4.107	-4.199	-4.436
abzüglich				
Sonstige Umsatzerlöse	40	37	36	36
Sonstige betriebliche Erträge	38	49	58	59
Gebührenfähige Kosten	-8.703	-8.914	-9.097	-9.374

Nachfolgend erläutern wir die wesentlichen gebührenfähigen Kosten.

2.2.1 Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich die Betriebskosten als aufwandsgleiche Kosten unmittelbar übernehmen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Kosten:

- Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Kosten für bezogene Leistungen
- Personalkosten
- Sonstige betriebliche Kosten
- Sonstige Steuern

2.2.2 Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)

Als kalkulatorische Kosten werden Kostenarten zusammengefasst, deren Höhe im Rahmen der Gebührenkalkulation grundsätzlich von den Werten gemäß der Gewinn- und Verlustrechnung abweichen kann.

a) Kalkulatorische Abschreibungen

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz gehören zu den ansatzfähigen Kosten auch angemessene Abschreibungen von den Kosten für die Beschaffung des Anlagekapitals. Dabei muss die für die Gebührenkalkulation maßgebende kalkulatorische Abschreibung den betriebsbedingten Werteverzehr einer Anlage während eines bestimmten Zeitraums berücksichtigen. Die Abschreibungen können auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Zulässig wären gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz aber auch angemessene Abschreibungen von den Wiederbeschaffungskosten.

Der Kommunalservice Weimar hat sich entschieden, im Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 anstelle der historischen Anschaffungskosten die Kosten der Wiederbeschaffung bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung anzusetzen, da der (gegenwärtig sehr niedrige) Nominalzins und die anlagenspezifische Inflationsrate zunehmend auseinanderfallen und die Anwendung der zu erwartenden anlagenspezifischen Teuerungsrate eher dem Erhalt der Vermögenssubstanz gerecht wird.

Im Rahmen der Nachkalkulation für die Jahre 2016 bis 2019 entsprechen die kalkulatorischen Abschreibungen den Abschreibungen der Wiederbeschaffungskosten, da das Anlagevermögen zum einen ausschließlich linear abgeschrieben wird, und zum anderen die für die Ermittlung der bilanziellen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern aus Sicht des Kommunalservice Weimar auch für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen geeignet sind.

Durch den Kommunalservice Weimar wurden die für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen verwendeten Nutzungsdauern dahingehend geprüft, ob diese im Einklang mit den durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) veröffentlichten Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen (KVR– Leitlinien) stehen und somit geeignet sind, den tatsächlichen Werteverzehr des Anlagevermögens widerzuspiegeln.

Die angesetzten Aufwendungen basieren auf den kalkulatorischen Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten. Für das Jahr 2019 wurden zusätzlich Abschreibungen auf Neuinvestitionen i. H. v. TEUR 96 berücksichtigt.

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Abschreibungen auf das Alt-Anlagevermögen	-3.660	-3.595	-3.662	-3.634
Abschreibungen auf Neu-Investitionen	0	0	0	-96
Kalkulatorische Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten	-3.660	-3.595	-3.662	-3.730

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen

Im Rahmen der Gebührenkalkulation ist festzustellen, ob und in welchem Umfang die vom Eigenbetrieb KommunalService Weimar empfangenen Zuwendungen und Zuschüsse abschreibungs-mindernd zu berücksichtigen sind.

In Nr. 14.8.2 d Anwendungshinweise Thüringer Kommunalabgabengesetz wird ausgeführt, dass „soweit Investitionsaufwendungen von Aufgabenträgern durch einmalige Beiträge oder ähnliche Entgelte finanziert worden sind, sie nicht mehr zu Abschreibungsbelastungen bei Benutzungsgebühren führen dürfen“.

Der Eigenbetrieb weist in der Handelsbilanz die folgenden Zuwendungen im Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ aus:

- Kostenerstattungen der Anschlussnehmer
- Zuschüsse aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung regionalen Wirtschaftsstruktur“ unentgeltlichen Übertragungen
- Strukturhilfe
- Herstellungsbeiträge der Straßenbaulastträger

Die Strukturhilfe umfasst Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich der wirtschaftlichen Belastung infolge des Zusammenschlusses des Bereichs Abwasser des KommunalService Weimar mit dem AZV Nohra. Diese sind zur Stützung der Schmutzwassergebühr gewährt worden.

In der Handelsbilanz werden die Zuschüsse in Höhe der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter, die Strukturhilfe mit 5 % p. a. erfolgswirksam aufgelöst.

Zuwendungen sind gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz nur insoweit gebührenmindernd zu berücksichtigen, wie der Wille des Zuwendungsgebers darauf gerichtet ist, die Gebührenpflichtigen zu entlasten. Da für die vorstehend benannten Zuwendungen aus dem Zuwendungsbescheid der Wille des Zuwendungsgebers zur Gebührentlastung erkennbar ist, sind diese Erlöse in der Gebührenkalkulation gebührenmindernd anzusetzen.

Für die Zuwendungen des Umweltministeriums und die Zuschüsse aus der verrechenbaren Abwasserabgabe bis 2001 liegen keine entsprechenden Willensbekundungen des Zuwendungsgebers in Bezug auf die Auflösung dieser Zuwendungen vor. Daher hat der Eigenbetrieb diese Zuwendungen in die zweckgebundenen Rücklagen eingestellt. Diese werden in der Handelsbilanz nicht ertragswirksam aufgelöst. Auch im Rahmen der Vorkalkulation sind kalkulatorische Erträge aus der Auflösung nicht angesetzt worden. Da diese Zuwendungen dem Eigenbetrieb zinslos zur Verfügung gestellt worden sind, werden diese in voller Höhe bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen als Abzugskapital und damit kostenmindernd berücksichtigt.

Die folgenden Beträge werden im Rahmen der Nachkalkulation gebührenmindernd angesetzt:

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Strukturhilfe	506	506	503	503
Ertragszuschüsse aus der unentgeltlichen Übernahme von Entwässerungsanlagen	357	357	368	368
Ertragszuschüsse aus der anteiligen unentgeltlichen Übernahme von Entwässerungsanlagen (GA-Mittel)	430	430	430	430
Herstellungsbeiträge der Straßenbaulastträger	131	131	131	131
Pauschalbeiträge AZV Nohra	6	6	6	6
Kostenerstattungen	33	32	34	34
	1.463	1.462	1.472	1.472

b) Kalkulatorische Zinsen

Nach § 12 Abs.3 Thüringer Kommunalabgabengesetz gehört zu den durch Benutzungsgebühren zu deckenden Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Zum Anlagekapital gehört das im Anlagevermögen der Einrichtung gebundene Kapital der jeweiligen Periode. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht.

Die Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden definiert in § 87 Nr. 2 das Anlagekapital als das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Abschreibungen).

Bei der Ermittlung des Anlagekapitals werden die Teile des Anlagevermögens, die nicht oder noch nicht der Leistungserstellung dienen, nicht berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere Anlagen im Bau. Zinsen, die während der Bauzeit, also bis zur Inbetriebnahme der Anlage anfallen, sind keine ansatzfähigen Kosten i. S. d. Kommunalabgabenrechts, sondern können nur den Anschaffungs- und Herstellungskosten zugerechnet (aktiviert) und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Der EKSW hat sich im Rahmen seines Ermessens dazu entschieden, den bereits für den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2011 geltenden Zinssatz i. H. v. 6,2 % unverändert auch für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 beizubehalten. Grundlage hierfür ist ein Stadtratsbeschluss vom 22. Januar 2003.

Nachfolgend wird die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen in zwei Schritten dargestellt. Im ersten Schritt erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen auf das Anlagekapital. Im zweiten Schritt werden die Zinsen auf das Abzugskapital ermittelt. Diese werden offen bei der Darstellung der gebührenfähigen Kosten abgesetzt.

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Restbuchwert Alt-Anlagevermögen nach HGB abzüglich	75.805	76.753	77.674	77.508
Anlagen im Bau	-1.491	-1.667	-2.567	-2.579
Klärschlammmentschädigungsfonds (Finanzanlagen)	-115	-115	-115	-115
Restbuchwert Alt-Anlagevermögen	74.199	74.971	74.993	74.814
Restbuchwert Neu-Investitionen	0	0	0	2.216
Anlagekapital (vor Abzugskapital)	74.199	74.971	74.993	77.030
Zinssatz	6,20%	6,20%	6,20%	6,20%
Kalkulatorische Zinsen auf Anlagekapital	4.600	4.648	4.650	4.776

Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital

Analog der Ermittlung des durchschnittlich gebundenen Anlagekapitals ist pro Jahr das durchschnittlich gebundene Abzugskapital für jeden durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie aus Zuwendungen aufgebrauchte Kapitalanteil ermittelt worden. Bei der Ermittlung der Zinsen auf das Abzugskapital ist ebenfalls der Zinssatz von 6,2 % zugrunde gelegt worden. Die kalkulatorischen Zinsen auf das Abzugskapital stellen sich wie folgt dar:

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Zweckgebundene Rücklagen	-20.110	-20.496	-20.936	-20.936
Empfangene Ertragszuschüsse	-22.946	-22.646	-21.655	-20.955
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	-2.670	-2.675	-2.641	-2.597
Anlagekapital nach Kürzung Zuschüsse Dritter	31.143	31.829	32.402	35.139
Zinssatz	6,20%	6,20%	6,20%	6,20%
Kalkulatorische Zinsen	1.931	1.973	2.009	2.179

2.2.3 Sonstige betriebliche Erlöse und Erträge

Sonstige betriebliche Erlöse, die nicht bestimmten Gebührentatbeständen zuzurechnen sind, werden von den aufwandsgleichen Kosten in Abzug gebracht.

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erlöse werden Erlöse aus Sondereinleitungen und aus Starkverschmutzerzuschlägen, Erlöse aus Verwaltungskosten sowie Erlöse aus der Annahme von gebietsfremden Fäkalien erfasst. Daneben entstehen sonstige betriebliche Erträge im Wesentlichen aus Mahn- und Einzugsgebühren, Fördermitteln für Berufsausbildung und sonstige ordentliche Erträge (insbesondere Erträge aus Weiterberechnungen).

Die Erlöse aus Sondereinleitungen resultieren aus der Übernahme und Reinigung der Abwässer der Gemeinde Kromsdorf und der Abwässer aus der Gemeinde Umpferstedt (Ortsteil Süßenborn). Hierfür sind Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Weimar und dem Abwasserzweckverband Apolda und der Gemeinde Umpferstedt abgeschlossen worden. Die Benutzungsentgelte werden seitens des EKSW angabegemäß kostendeckend kalkuliert und aufgrund der vertraglichen Regelungen der Zweckvereinbarungen an die aktuellen Kosten des EKSW angepasst. Aus diesem Grund sind die mit dieser Leistungserbringung im Zusammenhang stehenden Kosten im Rahmen der Kalkulation nicht ausgesondert worden. Es ist eine Minderung der Kosten um diese Erlöse vorgenommen worden.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Gebührensatzung kann ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden. In der Gebührensatzung wird die Formel zur Ermittlung des bei der Einleitung stark verschmutzten Abwassers zu entrichtenden Starkverschmutzerzuschlages definiert. Diese Formel berücksichtigt die aktuellen Behandlungskosten (aktueller Gebührensatz multipliziert mit Kläranlagenkostenanteil) und die Kostenanteile für die Eliminierung der Frachten von CSB, Stickstoff und Phosphor. Damit soll sichergestellt werden, dass die Erlöse tatsächlich die aus der stärkeren Verschmutzung resultierenden zusätzlichen Kosten decken. Im Rahmen der Nachkalkulation sind wir davon ausgegangen, dass es sich bei den Starkverschmutzerzuschlägen um kostendeckende Erlöse handelt.

Bei den Erlösen gebietsfremder Fäkalien handelt es sich im Wesentlichen um Erlöse für die Entsorgung von Fäkalien auf der Grundlage von Sondervereinbarungen (z. B. Einleitungsvertrag für Deponiesickerwasser aus der stillgelegten Deponie Umpferstedt). Nach den uns gegebenen Auskünften sind die hierfür erzielten Erlöse kostendeckend und werden bei Kostenänderungen angepasst. Im Rahmen der Nachkalkulation sind daher diese Erlöse kostenmindernd berücksichtigt worden.

3. Ermittlung der Nachkalkulationsergebnisse pro Kostenträger

Die gebührenfähigen Kosten werden im Rahmen einer Primär- und Sekundärkostenverteilung den einzelnen Kostenstellen und ggf. auch den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet. Zunächst erfolgt über die Primärkostenverteilung – soweit möglich – eine direkte verursachungsgerechte Verteilung der Kosten auf die Kostenträger und Kostenstellen. Anschließend wird im Rahmen der Sekundärkostenverteilung der innerbetriebliche Leistungsaustausch abgebildet.

Nachkalkulation der Kostenträger

Die ermittelten gebührenfähigen Kosten werden in der Kostenträgerrechnung auf die folgenden Kostenträger (= Gebührentatbestände) entsprechend ihrer Leistungsanspruchnahme verteilt:

- Schmutzwasser (Volleinleiter)
- Fäkalschlamm (Kleineinleiter)
- Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben
- Niederschlagswasser
- Straßenentwässerung

Ausgehend von den in Abschnitt 2.1.1 dargestellten Gesamtkosten ergeben sich für die vorstehend benannten Kostenträger im Zeitraum der Nachkalkulation die folgenden ansatzfähigen Kosten sowie Kostenüber- bzw. -unterdeckungen.

Die Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen des Kalkulationszeitraums 2016 bis 2019 werden kostenträgergenau in der Vorkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2020 bis 2023 berücksichtigt.

a) Schmutzwasser (Volleinleiter)

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	20	19	18	18
Sonstige betriebliche Erträge	19	24	29	29
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-569	-563	-627	-614
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-692	-792	-764	-782
Abwasserabgabe	-219	-219	-251	-251
Personalaufwendungen	-1.291	-1.332	-1.331	-1.340
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-327	-345	-383	-383
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4	4	2	1
Sonstige Steuern	-1	-2	-2	-2
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt-Anlagevermögen	-2.371	-2.311	-2.372	-2.416
Auflösung von Zuschüssen	880	729	870	735
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-2.433	-2.443	-2.430	-2.496
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	1.412	1.406	1.380	1.357
Gebührenfähige Kosten	-5.568	-5.825	-5.861	-6.144
Grundgebühr	1.166	483	485	490
Mengenabhängige Erlöse	4.464	4.831	4.822	4.822
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kostenüberdeckung der Vorjahre	508	508	508	508
Gebührenfähige Einnahmen	6.138	5.822	5.815	5.820
Über-/ Unterdeckung	570	-3	-46	-324

b) Fäkalschlamm (Kleineinleiter)

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-1,4	-1,4	-1,5	-0,9
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1,7	-1,9	-1,8	-1,1
Abwasserabgabe	-0,3	-0,3	-0,4	-0,4
Personalaufwendungen	-7,0	-7,2	-7,2	-7,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt-Anlagevermögen	-3,3	-3,2	-3,3	-3,4
Auflösung von Zuschüssen	1,2	1,0	1,2	1,0
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-3,4	-3,4	-3,4	-3,5
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	2,0	2,0	1,9	1,9
Gebührenfähige Kosten	-14,3	-14,9	-15,0	-14,0
Mengenabhängige Erlöse	18,7	17,4	14,4	14,4
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kostenüberdeckung der Vorjahre	-1,8	-1,8	-1,8	-1,8
Gebührenfähige Einnahmen	16,9	15,6	12,6	12,6
Über-/Unterdeckung	2,6	0,7	-2,4	-1,4

c) Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-0,7	-0,8	-0,8	-0,8
Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0
Personalaufwendungen	-2,6	-2,7	-2,7	-2,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt-Anlagevermögen	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Auflösung von Zuschüssen	0,1	0,1	0,1	0,1
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	0,1	0,1	0,1	0,1
Gebührenfähige Kosten	-4,2	-4,4	-4,4	-4,4
Mengenabhängige Erlöse	4,7	5,8	6,5	6,5
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kostenüberdeckung der Vorjahre	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Gebührenfähige Einnahmen	4,1	5,1	5,8	5,8
Über-/ Unterdeckung	-0,1	0,7	1,4	1,4

d) Niederschlagswasser

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	13	12	12	12
Sonstige betriebliche Erträge	12	16	19	19
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-58	-34	-38	-37
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-95	-147	-157	-160
Abwasserabgabe	-136	-136	-156	-156
Personalaufwendungen	-510	-537	-530	-534
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-203	-205	-202	-183
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2	1	0
Sonstige Steuern	-1	-1	-1	-1
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt-Anlagevermögen	-836	-832	-836	-852
Auflösung von Zuschüssen	378	475	391	479
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-1.406	-1.431	-1.440	-1.479
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	816	823	818	805
Gebührenfähige Kosten	-2.023	-1.995	-2.119	-2.087
Mengenabhängige Erlöse	1.733	1.880	1.912	1.912
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kostenüberdeckung der Vorjahre	328	328	328	328
Gebührenfähige Einnahmen	2.061	2.208	2.240	2.240
Über-/ Unterdeckung	38	213	121	153

e) Straßenentwässerung

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	7	7	6	6
Sonstige betriebliche Erträge	7	9	10	10
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-31	-18	-20	-20
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-51	-79	-84	-86
Abwasserabgabe	-73	-73	-84	-84
Personalaufwendungen	-275	-289	-285	-287
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-109	-111	-109	-98
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	1	1	0
Sonstige Steuern	0	-1	-1	-1
Kalkulatorische Abschreibungen auf Alt-Anlagevermögen	-450	-448	-450	-459
Auflösung von Zuschüssen	203	256	210	258
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-757	-771	-776	-797
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	439	443	440	433
Gebührenfähige Kosten	-1.088	-1.074	-1.142	-1.125
Mengenabhängige Erlöse	916	1.176	1.176	1.176
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Kostenüberdeckung der Vorjahre	112	112	112	112
Gebührenfähige Einnahmen	1.028	1.288	1.288	1.288
Über-/ Unterdeckung	-60	214	146	163

4. Ermittlung der Gebührensätze im Ergebnis der Nachkalkulation

Aus den Kosten je Kostenträger wurden – ggf. nach Abzug der vereinnahmten Grundgebühren – durch Division mit den entsorgten Mengen bzw. entwässerten Flächen Gebührensätze im Rahmen der Nachkalkulation ermittelt:

	Einheit	2016	2017	2018	2019	Gesamt
Schmutzwasser Volleinleiter						
Kosten	EUR	4.403.436,27	5.341.597,99	5.376.903,73	5.653.355,00	20.775.292,99
Menge	m ³	3.142.451,00	3.106.263,00	3.119.332,00	3.119.332,00	12.487.378,00
Gebührensatz lt. Nachkalkulation	EUR/m ³	1,40	1,72	1,72	1,81	1,66
Fäkalschlamm (Kleineinleiter)						
Kosten	EUR	14.291,33	14.905,78	14.995,23	14.027,50	58.219,83
Menge	m ³	348,90	314,00	259,50	220,58	1.142,98
Gebührensatz lt. Nachkalkulation	EUR/m ³	40,96	47,47	57,79	63,60	50,94
Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben						
Kosten	EUR	4.169,44	4.356,26	4.392,87	4.417,27	17.335,85
Menge	m ³	123,00	129,50	146,00	146,00	544,50
Gebührensatz lt. Nachkalkulation	EUR/m ³	33,90	33,64	30,09	30,26	31,84
Niederschlagswasser						
Kosten	EUR	2.022.629,47	1.996.016,26	2.120.001,07	2.087.367,83	8.226.014,64
Menge	m ²	4.305.520,00	4.458.511,00	4.345.426,00	4.345.426,00	17.454.883,00
Gebührensatz lt. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,47	0,45	0,49	0,48	0,47
Straßenentwässerung						
Kosten	EUR	1.089.108,18	1.074.777,99	1.141.539,04	1.123.967,29	4.429.392,50
Menge	m ²	1.526.913,00	1.553.820,00	1.431.320,00	1.431.320,00	5.943.373,00
Gebührensatz lt. Nachkalkulation	EUR/m ²	0,71	0,69	0,80	0,79	0,75

V. VORAUSKALKULATION DER JAHRE 2020 BIS 2023

1. Erstellung der Vorkalkulation

Ausgangspunkt der Gebührenkalkulation für den vierjährigen Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 sind die Wirtschaftspläne für die Geschäftsjahre des Kalkulationszeitraums. Der jeweilige Wirtschaftsplan umfasst neben der Planung der einzelnen Aufwendungen und Erträge im Erfolgsplan auch die Planung der Investitionen sowie deren Finanzierung (Eigen- und Fremdfinanzierung). Wir weisen darauf hin, dass die Erarbeitung der Wirtschaftspläne der Werkleitung obliegt.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation werden mittels einer Überleitungsrechnung die vom Eigenbetrieb vorgelegten Basisdaten aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan in die Gebührenkalkulation übernommen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Neutralisierung von nicht ansatzfähigen betriebs- und periodenfremden sowie außerordentlichen Kosten und Leistungen unter Berücksichtigung der kommunalabgabenrechtlichen Bestimmungen.

Unter Berücksichtigung der Planungsprämissen für den Kalkulationszeitraum, die durch die Werkleitung des Eigenbetriebes vorgegeben werden, wird sodann eine Fortschreibung der für die ersten beiden Geschäftsjahre des Kalkulationszeitraums ermittelten ansatzfähigen Kosten und Leistungen für den verbleibenden Kalkulationszeitraum durchgeführt. Im Anschluss daran werden die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) ermittelt und angesetzt.

Im Anschluss daran erfolgt mittels Umlageschlüssel die Verteilung auf die Kostenträger. Entsprechend der Vorgaben des KommunalService Weimar wird der Gesamtbetrag der Grundgebühren aus dem Zeitraum der Nachkalkulation für Zwecke der Vorkalkulation fortgeschrieben.

2. Überleitungsrechnung von den Wirtschaftsplänen zur Gebührenkalkulation

2.1 Wirtschaftspläne für die Jahre 2020 bis 2023

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation ist eine Überleitung der Aufwendungen und Erträge gemäß dem jeweiligen Wirtschaftsplan zu den Kosten und Leistungen der Gebührenkalkulation vorzunehmen. Im Rahmen dieser Überleitungsrechnungen werden betriebs- und periodenfremde sowie außerordentliche Aufwendungen neutralisiert und die Zusatz- und Anderskosten (kalkulatorische Kosten) einbezogen.

Die Wertansätze der Jahre 2020 bis 2023 wurden aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres entnommen. Darin werden – wie bereits für die Jahre der Nachkalkulation – innerhalb der sonstigen Umsatzerlöse die Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für erwartete

Kostenüberdeckungen der jeweiligen Geschäftsjahre abgebildet. Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erlöse werden Erträge aus der Auflösung entsprechender Rückstellungen der Vorjahre abgebildet.

Nachfolgend werden die Plansätze für den Kalkulationszeitraum dargestellt.

Wirtschaftspläne des EKSW 2020 bis 2023

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Gebührenfähige Erlöse	8.790	8.790	8.790	8.790
Auflösung von Zuschüssen	1.080	1.081	1.082	1.083
Überdeckung Vorjahre	300	300	300	300
Sonstige Umsatzerlöse	95	95	95	95
Umsatzerlöse	10.265	10.266	10.267	10.268
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-686	-687	-688	-688
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.360	-1.373	-1.385	-1.390
Abwasserabgabe	-492	-492	-492	-341
Materialaufwand	-2.538	-2.552	-2.565	-2.419
Personalaufwendungen	-2.230	-2.286	-2.343	-2.302
Bilanzielle Abschreibungen	-2.844	-2.981	-3.170	-3.304
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-675	-680	-685	-685
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.978	1.767	1.504	1.558
Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	2	2
Fremdkapitalzinsen und ähnliche Aufwendungen	-700	-762	-838	-911
Sonstige Steuern	-4	-4	-4	-4
Jahresüberschuss	1.276	1.003	664	645

Ab dem Jahr 2020 entstehen dem Eigenbetrieb zusätzliche Kosten für die Verbrennung des Klärschlammes. Diese zusätzlichen Kosten i. H. v. TEUR 300 erhöhen die Aufwendungen für bezogene Leistungen und wurden bereits in den Wirtschaftsplänen berücksichtigt.

2.2 Anpassungen im Rahmen der Vorkalkulation

Zur Überleitung der Wirtschaftspläne auf die gebührenfähige Kostenbasis sind zunächst die folgenden Hinzurechnungen und Kürzungen vorgenommen worden:

Hinzurechnungen und Kürzungen

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Bilanzielle Abschreibungen	-2.844	-2.981	-3.170	-3.304
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-700	-762	-838	-911
Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen	1.080	1.081	1.082	1.083
Hinzurechnungen und Kürzungen	-2.464	-2.662	-2.926	-3.132

Zu den Hinzurechnungen und Kürzungen geben wir folgende Erläuterungen:

Bilanzielle Abschreibungen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zur Überleitung auf das Ergebnis der Wirtschaftsplanung wurden die kalkulatorischen Aufwandspositionen durch die Planwerte des externen Rechnungswesens ersetzt.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen

Durch kostenfreie Übertragung des Wohngebietes Lützendorfer Straße kommt es zu einer Erhöhung der empfangenen Ertragszuschüsse.

2.3 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

2.3.1 Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)

Aus der Spartenrechnung der Wirtschaftspläne 2016 und 2017 des Eigenbetriebs lassen sich die aufwandsgleichen Kosten (Grundkosten) mit Ausnahme der Personalkosten übernehmen. Sonstige betriebliche Erlöse, die nicht bestimmten Gebührentatbeständen zuzurechnen sind, werden von den aufwandsgleichen Kosten in Abzug gebracht.

2.3.2 Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)

Kalkulatorische Abschreibungen

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für die Vorkalkulation wurden die Werte der Nachkalkulation fortgeschrieben.

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Abschreibungen auf das Alt-Anlagevermögen	3.540	3.589	3.728	3.865
Abschreibungen auf Neu-Investitionen	168	156	54	89
Kalkulatorische Abschreibungen zu Wiederbeschaffungswerten	3.708	3.745	3.782	3.954

Das Investitionsvolumen der Jahre 2020 und 2023 wurde auf Basis einer Fortschreibung der Planwerte 2019 geschätzt. Dabei wurde angenommen, dass der Neubau des Regenrückhaltebeckens „Hundewiese“ im Jahr 2023 abgeschlossen wird.

Für Neuinvestitionen unterstellt der Eigenbetrieb eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 60 Jahren. Im Jahr der Anschaffung wird eine hälftige Abschreibung in die Kalkulation einbezogen.

Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen

Für den Zeitraum der Vorkalkulation ergeben sich hinsichtlich der Zusammensetzung der Zuschüsse im Vergleich zur Vorkalkulation keine Änderungen, da neue Förderungen nicht zu verzeichnen waren und im Planungszeitraum hinsichtlich der Nutzungsdauern für die bezuschussten Anlagegegenstände keine Änderungen eintreten. Entsprechend der Anwendungshinweise zum Thüringer Kommunalabgabegesetz sind wegen des Ansatzes der Wiederbeschaffungszeitwerte zur Ermittlung der Abschreibungen auch die Zuschüsse und Beiträge auf Wiederbeschaffungszeitwerte umgerechnet worden.

Kalkulatorische Zinsen

Der KommunalService Weimar hat sich im Rahmen seines Ermessens dazu entschieden, den für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 geltenden Zinssatz i. H. v. 6,2 % anzupassen und in Anlehnung an den Mischzinssatz, für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 einen neuen Zinssatz i. H. v. 4,3 % zu verwenden.

Ermittlung des neuen Zinssatzes

Als Zinssatz für den Eigenkapitalanteil wird die durchschnittliche Rendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen und Anleihen der öffentlichen Hand (Reihe BBK01.WU0004 der Deutschen Bundesbank) für den Zeitraum Juni 1990 bis Juni 2019. Nach den Vorschriften des Treuhandgesetzes vom 27. Juni 1990 wurden die ehemaligen volkseigenen Kombinate der Wasserwirtschaft in kommunales Eigentum übergeführt. Der langfristige Durchschnittswert wurde um 0,3 Prozentpunkte erhöht, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wegen der die Anlagezinsen übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist. Daraus ergeben sich die folgenden durchschnittlichen Renditen:

	2015	2016	2017	2018
Zinssatz	4,49 %	4,33 %	4,19 %	4,06 %

Der Zinssatz für das Jahr 2020 ermittelt sich aus dem Durchschnitt der Zinssätze der Jahre 2015 bis 2018 und beträgt 4,30 %. Dieser wird ebenfalls für die Jahre 2021 bis 2023 zum Ansatz gebracht.

Die gesamte Anlagekapitalverzinsung des Eigenbetriebes setzte sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Restbuchwert Alt-Anlagevermögen nach HGB	77.508				
abzüglich					
Anlagen im Bau	-2.579				
Klärschlammmentschädigungsfonds (Finanzanlagen)	-115	-115	-115	-115	-115
Restbuchwert Alt-Anlagevermögen	74.814	76.650	76.536	75.690	76.638
Restbuchwert Neu-Investitionen	2.216	2.716	3.216	3.716	4.216
Anlagekapital (vor Abzugskapital)	77.030	79.366	79.752	79.406	80.854
Kalkulatorische Zinsen auf Anlagekapital	4.776	3.413	3.429	3.414	3.477
Zweckgebundene Rücklagen	-20.936	-20.935	-20.934	-20.933	-20.932
Empfangene Ertragszuschüsse	-20.955	-21.555	-21.655	-21.755	-21.055
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	-2.597	-1.827	-1.831	-1.836	-1.805
Anlagekapital nach Kürzung Zuschüsse Dritter	35.139	36.877	37.164	36.719	38.868
Zinssatz	6,20%	4,30%	4,30%	4,30%	4,30%
Kalkulatorische Zinsen	2.179	1.586	1.598	1.578	1.672

2.4 Gesamtbetrag der gebührenfähigen Kosten

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.3 dargestellten Ermittlung der ansatzfähigen Kosten stellt sich der Gesamtbetrag der gebührenfähigen Kosten wie folgt dar:

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-686	-687	-688	-688
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.361	-1.373	-1.385	-1.390
Abwasserabgabe	-492	-492	-492	-341
Personalaufwendungen	-2.230	-2.286	-2.343	-2.302
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-675	-680	-685	-685
Sonstige Steuern	-4	-4	-4	-4
Aufwandsgleiche Kosten (Grundkosten)	-5.448	-5.522	-5.597	-5.410
Kalkulatorische Abschreibungen	-3.708	-3.745	-3.782	-3.954
Auflösung von Zuschüssen	1.473	1.474	1.475	1.476
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-3.413	-3.429	-3.414	-3.477
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	1.827	1.831	1.836	1.805
Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)	-3.821	-3.869	-3.885	-4.150
abzüglich				
Sonstige Umsatzerlöse	36	36	36	36
Sonstige betriebliche Erträge	59	59	59	59
Gebührenfähige Kosten	-9.174	-9.296	-9.387	-9.465

3. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Die festgestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen werden gemäß § 12 Abs. 6 Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz in die Vorkalkulation eingestellt. Dabei wirken sich die auszugleichenden Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren gebührenmindernd und die auszugleichenden Kostenunterdeckungen gebührenerhöhend aus. Der Ansatz von Kostenunterdeckung liegt im Ermessen des Eigenbetriebs.

Die Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung des Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 wird wie folgt ermittelt:

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Gebührenfähige Kosten	-9.174	-9.296	-9.387	-9.465
Gesamt-Kostenüberdeckung 2016 bis 2019	297	297	297	297
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-8.877	-8.999	-9.090	-9.168

Im Rahmen der Nachkalkulationen für den Zeitraum 2016 bis 2019 wurden kostenträgergenau die entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ermittelt.

4. Ermittlung der Gebühren für die Kalkulationsperiode 2020 bis 2023

4.1 Ermittlung des Gebührenbedarfs pro Kostenträger

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Gebührenbedarfs ist die Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenstellen. Da uns für die Vorkalkulation der Jahre 2020 bis 2023 keine Kostenstellenrechnung vorlag, wurden die Kosten nach dem prozentualen Verhältnis des Jahres 2018 auf die Oberkostenträger Kläranlagen und Regenwasser/ Straßenentwässerung verteilt.

Darstellung der Kosten pro Kostenträger

Die gebührenfähigen Kosten für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 sind mittels der Kostenträgerrechnung den einzelnen Kostenträgern (=Gebührentatbeständen) entsprechend ihrer Leistungsanspruchnahme zugeordnet.

a) Schmutzwasser (Volleinleiter)

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	18	18	18	18
Sonstige betriebliche Erträge	29	29	29	29
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-627	-628	-628	-628
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.033	-1.043	-1.052	-1.056
Abwasserabgabe	-251	-251	-251	-174
Personalaufwendungen	-1.377	-1.411	-1.446	-1.421
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-389	-392	-395	-395
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1	1	1	1
Sonstige Steuern	-2	-2	-2	-2
Kalkulatorische Abschreibungen	-2.401	-2.425	-2.449	-2.559
Auflösung von Zuschüssen	870	870	871	871
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-1.783	-1.791	-1.784	-1.816
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	954	957	959	943
Gebührenfähige Kosten	-5.990	-6.067	-6.129	-6.188
Kostenüberdeckung der Vorperiode	49	49	49	49
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-5.941	-6.018	-6.080	-6.139

b) Fäkalschlamm (Kleineinleiter)

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1,4	-1,5	-1,5	-1,5
Abwasserabgabe	-0,4	-0,4	-0,4	-0,2
Personalaufwendungen	-7,5	-7,7	-7,9	-7,7
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,5	-0,5	-0,6	-0,6
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Kalkulatorische Abschreibungen	-3,4	-3,4	-3,4	-3,6
Auflösung von Zuschüssen	1,2	1,2	1,2	1,2
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-anlagevermögen	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	1,3	1,3	1,3	1,3
Gebührenfähige Kosten	-14,0	-14,2	-14,4	-14,4
Kostenunterdeckung der Vorperiode	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-14,1	-14,3	-14,5	-14,5

c) Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Abwasserabgabe	-0,2	-0,2	-0,2	-0,1
Personalaufwendungen	-2,8	-2,8	-2,9	-2,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Kalkulatorische Abschreibungen	-1,4	-1,5	-1,5	-1,5
Auflösung von Zuschüssen	0,5	0,5	0,5	0,5
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	0,6	0,6	0,6	0,6
Gebührenfähige Kosten	-5,5	-5,6	-5,7	-5,7
Kostenunterdeckung der Vorperiode	0,9	0,9	0,9	0,9
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-4,6	-4,7	-4,8	-4,8

d) Niederschlagswasser

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	12	12	12	12
Sonstige betriebliche Erträge	19	19	19	19
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-38	-38	-38	-38
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-211	-213	-215	-216
Abwasserabgabe	-156	-156	-156	-108
Personalaufwendungen	-548	-562	-576	-566
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-185	-187	-188	-188
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
Sonstige Steuern	-1	-1	-1	-1
Kalkulatorische Abschreibungen	-847	-855	-864	-903
Auflösung von Zuschüssen	391	391	391	392
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-1.057	-1.062	-1.058	-1.077
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	566	567	569	559
Gebührenfähige Kosten	-2.056	-2.085	-2.105	-2.115
Kostenüberdeckung der Vorperiode	131	131	131	131
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-1.925	-1.954	-1.974	-1.984

e) Straßenentwässerung

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Sonstige Umsatzerlöse	6	6	6	6
Sonstige betriebliche Erträge	10	10	10	10
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-20	-20	-20	-20
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-114	-115	-116	-116
Abwasserabgabe	-84	-84	-84	-58
Personalaufwendungen	-295	-303	-310	-305
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-100	-101	-101	-101
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0
Sonstige Steuern	-1	-1	-1	-1
Kalkulatorische Abschreibungen	-456	-461	-465	-486
Auflösung von Zuschüssen	210	211	211	211
Kalkulatorische Zinsen auf Alt-Anlagevermögen	-569	-572	-570	-580
Kalkulatorische Zinsen auf Abzugskapital	305	305	306	301
Gebührenfähige Kosten	-1.107	-1.123	-1.133	-1.139
Kostenüberdeckung der Vorperiode	116	116	116	116
Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung	-991	-1.007	-1.017	-1.023

4.2 Entwicklung der Mengengerüste

Die Entwicklung der Abwassermengen stellt sich nach Angaben des EKS_W wie folgt dar:

	2020 m ³	2021 m ³	2022 m ³	2023 m ³
Schmutzwasser	3.119.332	3.119.332	3.119.332	3.119.332
Fäkalschlamm	221	221	221	221
Fäkalwasser	146	146	146	146

Der Fäkalschlamm wird auf Basis der seitens des Eigenbetriebs geschätzten höheren Belastung mit Schadstoffen – wie im vorangegangenen Kalkulationszeitraum 2012 bis 2015 – mit dem 8,75-fachen der Menge von Fäkalwasser gewichtet. Für die versiegelten zu entwässernden Flächen (Niederschlagswasserentwässerung) legt der Eigenbetrieb die folgende Entwicklung im Zeitraum 2016 bis 2019 zugrunde:

	2020 m ²	2021 m ²	2022 m ²	2023 m ²
Niederschlagswasser	4.345.426	4.345.426	4.345.426	4.345.426
Straßenentwässerung	1.431.320	1.431.320	1.431.320	1.431.320

4.3 Ableitung der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019

Für die Gebührenkalkulation wurde ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren gewählt. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetz, wonach ein bis zu vierjähriger Planungshorizont berücksichtigt werden kann (§ 12 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz). Der Kalkulationszeitraum des EKS_W umfasst demnach die Jahre 2016 bis 2019.

Die Kostenstellenrechnung des Kalkulationszeitraums wurde in die Kostenträgerrechnung übergeleitet. Im Ergebnis der Kostenträgerrechnung werden die ansatzfähigen Kosten je Kostenträger dargestellt. Unter Einbeziehung der jeweiligen Bezugsgröße (Mengen in m³, Fläche in m²) ergibt sich die jeweilige Gebühr (sog. Divisionskalkulation).

4.3.1 Grundgebühr

Grundlage für die Bemessung der Grundgebühren ist gemäß § 3 der Gebührensatzung der Stadt Weimar die Nennweite des Wasserzählers. Die Grundgebühren haben sich gemäß gültiger Satzung nicht verändert.

Für die Prognose des voraussichtlichen Grundgebührenaufkommens im Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 i. H. v. TEUR 490 hat sich der Eigenbetrieb an den IST-Werten der Jahre 2017 und 2018 orientiert.

Mit dem Aufkommen an Grundgebühren sollen die Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibungen nach Berücksichtigung der Auflösungsbeträge und kalkulatorische Zinsen) anteilig gedeckt werden.

Grundsätzlich dürfen mit der Grundgebühr nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) gedeckt werden. Daneben ist bei der Festsetzung der Höhe der Grundgebühren gemäß § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz darauf zu achten, „dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle auch noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet“ (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. November 1997 – Grundgebühr nicht mehr als 50 % der Gebührenbelastung).

Unter den verbrauchsunabhängigen Kosten sind die Kosten zu verstehen, die dem Aufgabenträger unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Anschlussnehmer entstehen. Zu diesen Vorhaltekosten zählen u. a. die kalkulatorischen Abschreibungen (nach Absetzung der Auflösungsbeträge), die kalkulatorischen Zinsen, Personalkosten und Verwaltungskosten.

	2016 Ist TEUR	2017 Ist TEUR	2018 Ist TEUR	2019 V-Ist TEUR	2020 Plan TEUR	2021 Plan TEUR	2022 Plan TEUR	2023 Plan TEUR
Grundgebühr	1.166	483	485	490	490	490	490	490
Kalkulatorische Abschreibungen	-3.660	-3.595	-3.662	-3.730	-3.708	-3.745	-3.783	-3.954
Auflösung von Zuschüssen	1.463	1.462	1.472	1.472	1.473	1.474	1.475	1.476
Kalkulatorische Zinsen Alt-Anlagevermögen	-4.600	-4.648	-4.650	-4.776	-3.413	-3.429	-3.414	-3.477
Kalkulatorische Zinsen Abzugskapital	2.670	2.675	2.641	2.597	1.827	1.831	1.836	1.805
Kalkulatorische Kosten (Anderskosten)	-4.127	-4.106	-4.199	-4.437	-3.821	-3.869	-3.886	-4.150
Anteil der Grundgebühren an den Kalkulatorischen Kosten	28%	12%	12%	11%	13%	13%	13%	12%
Gesamtkosten	-5.568	-5.825	-5.861	-6.144	-6.010	-6.110	-6.179	-6.219
Anteil der Grundgebühren an den Gesamtkosten	21%	8%	8%	8%	8%	8%	8%	8%

4.3.2 Mengengebühren

Nach Abzug der Grundgebühren werden die Mengengebühren berechnet. Für den Bereich Schmutzwasser wurde dabei das jeweils für den Kostenträger prognostizierte Schmutzwasser- bzw. Fäkalienvolumen als Bezugsvolumen angesetzt. Für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr für private Grundstücke wurden die diesem Kostenträger zugeteilten Kosten durch die Bezugsfläche, der für die Jahre prognostizierten versiegelten Fläche, geteilt.

Für die Berechnung der Benutzungsgebühren wurden die Kosten der Jahre 2020 bis 2023 abschließend aufsummiert und durch die kumulierten Bezugsgrößen geteilt.

Die Kosten der Straßenentwässerung sind gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz ausgedeutet worden. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung der Stadt Weimar rechnet der AWB Weimar diese Kosten gegenüber der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda in Form einer Straßengebühr bezogen auf die befestigte und in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässerte Fläche ab.

Aus den Kosten je Kostenträger wurden – ggf. nach Abzug der zu vereinnahmenden Grundgebühren – durch Division mit den entsorgten Mengen bzw. entwässerten Flächen folgende Gebührensätze für den Zeitraum der Vorkalkulation berechnet:

	Einheit	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Schmutzwasser Volleinleiter						
Kosten	EUR	5.450.489,80	5.528.092,32	5.589.527,97	5.649.210,89	22.217.320,98
Menge	m ³	3.119.332,00	3.119.332,00	3.119.332,00	3.119.332,00	12.477.328,00
Mengengebühr	EUR/m ³	1,75	1,77	1,79	1,81	1,78
Fäkalschlamm (Kleineinleiter)						
Kosten	EUR	14.106,61	14.354,24	14.582,54	14.562,83	57.606,22
Menge	m ³	221,00	221,00	221,00	221,00	884,00
Mengengebühr	EUR/m ³	63,83	64,95	65,98	65,90	65,17
Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben						
Kosten	EUR	4.663,59	4.758,84	4.845,53	4.845,20	19.113,15
Menge	m ³	146,00	146,00	146,00	146,00	584,00
Mengengebühr	EUR/m ³	31,94	32,59	33,19	33,19	32,73
Niederschlagswasser						
Kosten	EUR	1.924.861,53	1.953.947,79	1.973.537,30	1.983.708,37	7.836.054,99
Menge	m ²	4.345.426,00	4.345.426,00	4.345.426,00	4.345.426,00	17.381.704,00
Mengengebühr	EUR/m ²	0,44	0,45	0,45	0,46	0,45
Straßenentwässerung						
Kosten	EUR	991.047,07	1.006.708,91	1.017.257,11	1.022.733,83	4.037.746,92
Menge	m ²	1.431.320,00	1.431.320,00	1.431.320,00	1.431.320,00	5.725.280,00
Mengengebühr	EUR/m ²	0,69	0,70	0,71	0,71	0,71

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Wir haben auftragsgemäß für den Eigenbetrieb Kommunalservice Weimar, für die folgenden Kostenträger

- Schmutzwasser (Volleinleiter)
- Fäkalschlamm (Kleineinleiter)
- Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben
- Niederschlagswasser
- Straßenentwässerung

die Erstellung der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 sowie die Vorkalkulation der Gebühren für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 entsprechend der Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thüringer Kommunalabgabengesetz) vorgenommen.

Im Ergebnis der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 haben sich die folgenden Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen für die einzelnen Kostenträger ergeben:

	2016 bis 2019 TEUR
Schmutzwasser (Volleinleiter)	197
Fäkalschlamm (Kleineinleiter)	-1
Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben	4
Niederschlagswasser	525
Straßenentwässerung	464
Gesamtkosten	1189

Die festgestellten Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen des Kalkulationszeitraums 2016 bis 2019 haben wir kostenträgergenau in der Vorkalkulation des Kalkulationszeitraums 2020 bis 2023 berücksichtigt.

Entsprechend der Vorgaben des EKSWE sind die Grundgebühren aus dem Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 für den Zeitraum der Vorkalkulation 2020 bis 2023 fortgeschrieben worden.

Im Ergebnis der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 sowie der Vorkalkulation 2020 bis 2023 haben sich die folgenden Gebührensätze ergeben:

		Gebühren- satzung 2016 bis 2019	2020 bis 2023
Schmutzwasser Volleinleiter	EUR/m ³	1,66	1,78
Fäkalschlamm (Kleineinleiter)	EUR/m ³	50,94	65,17
Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben	EUR/m ³	31,84	32,73
Niederschlagswasserentwässerung privater Grundstücke	EUR/m ²	0,47	0,45

Die Kosten der Straßenentwässerung sind gemäß § 12 Abs. 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auszusondern. Die Höhe der innerhalb der Gebührenkalkulation ausgesonderten Kosten der Straßenentwässerung stellt sich wie folgt dar:

	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
Kosten der Straßenentwässerung	-991	-1.007	-1.017	-1.023

Grundlage für die Erstellung der Nachkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 sowie für die Vorkalkulation des Kalkulationszeitraums 2020 bis 2023 waren die uns vorgelegten Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne und ergänzenden Unterlagen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte und Annahmen des EKSW für den Zeitraum der Vorkalkulation. Wir weisen darauf hin, dass eine Prüfung der vorstehend benannten Unterlagen im Sinne einer Jahresabschlussprüfung nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Thüringer Eigenbetriebsrechts nicht Gegenstand unseres Auftrages ist.

Die Bescheinigung ist nur zu Informationszwecken an den EKSW gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zum Nachweis der Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren gemäß Gebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2019 sowie der Vorkalkulation der Gebühren gemäß Gebührensatzung für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023 verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieser Bescheinigung gegenüber Dritten oder ihre Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritter im Sinne dieser Regelung ist nicht die Stadt Weimar.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den EKSW erbracht haben, liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Durch die Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der AAB) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Wir erstellen diese Gebührenkalkulation der Abwasserentsorgung für den Zeitraum von 2020 bis 2023 sowie die Nachkalkulation der Abwasserentsorgung für den Zeitraum von 2016 bis 2019 des EKSW, nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte.

Erfurt, 24. Juli 2019

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. ppa. Hunold
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Mittelfristiger Investitionsplan 2019 bis 2023
Abwasser

	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Software	30	30	30	30	30
Erweiterungsapplikationen GIS	50	60	60	60	60
Kanalnetzplanung	100	100	100	100	100
Planung Kläranlage	10	0	0	0	0
Entschädigungen Grunddienstbarkeiten	2	2	2	2	2
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	192	192	192	192	192
II. Grundstücke (mit Bauten)					
Neubau Abwasserpumpwerk-Klärwerk Weimar-Tiefurt	0	0	0	480	400
neuer beheizter Garagenkomplex (3 x groß, 3 x klein) KA Weimar	0	0	0	0	0
RÜB Hundewiese	264	4.000	4.451	0	0
Grundstücksanschlüsse	100	100	100	100	100
Neubau TS Dorfstraße Schöndorf	782	0	0	0	0
Erneuerung MW Lützendorfer Str.	50	0	0	0	0
Erschließung Lützendorf	11	0	0	0	0
Abwasserentsorgung Schöndorf	369	295	245	230	250
Erneuerung MW Lindenberg	50	265	266	0	0
RRB Weimar-West/Umbindung CoCoLei	35	282	283	0	0
Erneuerung MW Sophienstiftsplatz	170	200	0	0	0
Erneuerung MW-Kanal C.-v.-Ossietzky-Str.	410	570	250	0	0
Erneuerung MW-Kanal Stauffenbergstr.	0	0	0	250	0
Erneuerungen MW-Kanal Carl-Zeiss-Str./Ernst-Abbe-Str. 1. BA	250	220	0	0	0
Erschließung AW Neuehringsdorf	25	535	0	0	0
TS Ehringsdorf, 5. BA "Auf dem Steinweg"	0	0	150	0	0
TS Ehringsdorf, 4. BA "Weststr./Papiergaben/Weimarische Str."	350	0	0	0	0
TS Süßenborn, Friedhofsweg	0	320	0	0	0
Erneuerung TS Prager Str. 10-10/Moskauer Str. 29-32	232	0	0	0	0
Erneuerung MK-Buttelstedter Str.	20	230	0	0	0
Erschließung "Am Waldschlösschen", 1.BA	0	30	200	0	0
Erneuerung MW-Kanal Paul-Schneider-Str.	0	0	410	0	0
Erneuerung MW-Kanal Humboldtstr. 1 BA Cranachstr.-Körnerstr.	0	0	177	0	0
Erneuerung MW-Kanal Jenaer Str./Neubau MW Webicht	0	0	435	0	0
Erneuerung MW-Kanal Ettersburger Str.(Stadtring-Rießner Str.)	0	0	270	0	0
Umverlegung Weidenbachkanal (Hinter dem Bahnhof)	250	0	0	0	0
Erneuerung MW-Kanal Herrman-Brill-Platz	50	300	0	0	0
Erneuerung MW-Kanal Windmühlenstr.	350	0	0	0	0
Grabenfahung Balsaminenweg	100	0	0	0	0
Erschließung Trennsystem Balsaminenweg 2. BA	0	250	0	0	0
Ertüchtigung RRB Gaberndorf	25	75	0	0	0
Erneuerung MW-Kanal Coudraystr.	0	0	50	300	0
Erneuerung MW-Kanal Eduard-Rosenthalstr. 1. u. 2. BA	0	0	50	400	300
Erschließung WG Hinter der Badestube	30	300	0	0	0
Erneuerung Kanäle, Anschlüsse (Erfahrungswerte)					2.350
Summe Grundstücke (mit Bauten)	3.923	7.972	7.337	1.760	3.400
III. Grundstücke (ohne Bauten)					
Summe Grundstücke (ohne Bauten)	0	0	0	0	0
IV. Fahrzeuge					
Ersatz Kleinfahrzeuge (Rasentraktor)	50	0	0	0	50
Transporter	0	0	0	0	50
Kleinspüler (Ersatz für WE-WC 24)	0	0	0	0	130
Ersatz für Multicar WE-WC 13 (Kfz für Reinigung Strasseneinläufe)	70	0	0	0	0
Hochdruckspüler (Ersatz für WE-WC 20)	0	0	0	500	0
Summe Fahrzeuge	120	0	0	500	230
V. Maschinen / Anlagen					
Erneuerung PLS abwassertechnische Anlagen	50	50	50	50	50
abwassertechnische Aggregate (Pumpen, Rührwerke, ...)	80	80	80	80	80
Ersatz Belüftungstechnik KA Nohra	0	0	0	0	0
Erneuerung Schlammfördertechnik f. entwässerten Schlamm KA Nohra	0	0	0	0	0
Ersatz maschinelle Überschussschlammverdickung KA Weimar	100	0	0	0	0
Erneuerung Rechenanlage (KA Weimar)	0	0	0	0	400
neues zusätzliches BHKW (KA Weimar) nur EM-Anteil	210	0	0	0	0
Summe Maschinen / Anlagen	440	130	130	130	530
VI. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
Verkehrstechnik --> Abspermmaterialien	10	10	10	10	10
Vermessungstechnik	15	15	15	15	15
Ersatz TV-Kamera für Kanalbefahrung	0	0	20	0	0
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	50	50	50	50	50
Zubehör Kanalreinigung	15	15	15	15	15
Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz	15	15	15	15	15
RFID - Technologie (Transponderausrüstung)	5	5	5	5	5
GWG	10	10	10	10	10
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	120	120	140	120	120
Gesamtsumme	4.795	8.414	7.799	2.702	4.472

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Ziffer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein etwaig angegebenes Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, wobei sich die Anwendung der StBVV stets auf die Honorarbemessung beschränkt. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Ziffer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder be-

rufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Ziffer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabe-Vereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Ziffer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften beauftragen, die mit BDO i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und von den Gesellschaften, mit denen wir i.S.d. §§ 15ff. AktG verbunden sind, rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Ziffer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur zur Einhaltung der Schriftform auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben angenommen wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.